

**Gesellschaftsvertrag der
Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH**

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma

„Trianel Windkraftwerk Borkum II Verwaltungs GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31.12. des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG mit Sitz in Oldenburg und die Übernahme ihrer Geschäftsführung.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen und Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünf- undzwanzigtausend).

2. Es gliedert sich in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 25.000 im Nennwert von je EUR 1,00.
3. Das Stammkapital ist in voller Höhe in bar eingezahlt.
4. Die Gesellschaft wird als Einheitsgesellschaft strukturiert, dergestalt, dass das Stammkapital allein von der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG gehalten wird.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat ein oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages, der von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung, des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG einschließlich des dort zu beschließenden jährlichen Wirtschaftsplanes und der Geschäftsordnung und der Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft und der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG bzw. des Gesellschafterausschusses der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG, sofern errichtet.
5. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bzw. der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG mit sich bringt. Alle darüber hinausgehenden Handlungen sowie Maßnahmen nach § 7 dieses Gesellschaftsvertrags bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, wonach bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen zudem ausdrücklich unter dem vorherigen

Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft stehen.

§ 6

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte

1. Sofern sämtliche Geschäftsanteile an der Gesellschaft der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG gehören (Einheitsgesellschaft), erfolgt die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen der Gesellschaft durch die Kommanditisten der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG. Die Geschäftsführer haben sich als solche insoweit der Ausübung von Rechten zu enthalten.
2. Die Kommanditisten werden einen von ihnen zur Vertretung der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG bei der Ausübung der Gesellschafterrechte bevollmächtigen. Einzelheiten regelt der Gesellschaftsvertrag der Trianel Windkraftwerk Borkum II GmbH & Co. KG.
3. Jedem Kommanditisten der GmbH & Co. KG stehen Auskunfts- und Einsichtsrechte nach Maßgabe des § 51a GmbHG zu.

§ 7

Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Die folgenden Geschäfte der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Auflösung der Gesellschaft;
 - b) Veräußerung des Betriebs im Ganzen;
 - c) Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen sowie die Belastung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen von solchen;
 - d) Erhöhung des Stammkapitals;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f) Verwendung des Ergebnisses;
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

- h) Änderung der Rechtsform und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
- i) Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz;
- j) der Abschluss von Betriebspachtverträgen, die teilweise Veräußerung des Betriebs sowie die Begründung oder Beendigung von stillen Beteiligungen an der Gesellschaft;
- k) Genehmigung des Wirtschaftsplans gemäß § 9;
- l) Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- m) Entlastung für die Geschäftsführung;
- n) Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft (soweit nicht in vorstehendem Katalog bereits erfasst), die gemäß der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft bedürfen.

§ 8

Jahresabschluss, Lagebericht

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen, insbes. unter Beachtung des § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) – soweit anwendbar - erfüllt werden. Der Jahresabschluss hat die nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW und nach anderen jeweils anwendbaren kommunalrechtlichen Vorschriften in vergleichbarer Weise geforderten Angaben zu enthalten.
2. Den Rechnungsprüfungsämtern der mittelbaren Kommunalgesellschafter stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG sowie gemäß § 103 GO NRW zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere kommunale Gesellschafter mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Kommunen hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
3. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen.

Die Gesellschafterversammlung wählt einen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB. Die Prüfung selbst erfolgt nach den in Abs. 1 genannten Erfordernissen der Aufstellung des Jahresabschlusses.

Auf Verlangen eines mittelbaren Gesellschafters wird die Gesellschaft alle erforderlichen Informationen, die dieser zur Erstellung seines IFRS-Konzernabschlusses benötigt, zur Verfügung stellen. Sofern ein mittelbarer Gesellschafter für Zwecke seines Berichtswesens dies verlangt, wird die Gesellschaft im Übrigen IST-Daten und Hochrechnungen auf das Geschäftsjahresende vorlegen. Die mittelbaren Gesellschafter erhalten in diesem Zusammenhang – sofern aus Sicht eines mittelbaren Gesellschafters erforderlich – eine quartalsweise Berichterstattung gemäß IFRS.

4. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft, soweit erforderlich, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Ausfertigung.

§ 9

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, welcher auch mehrere Perioden umfassen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan (Kapitalflussrechnung), dem Erfolgsplan (Gewinn- und Verlustrechnung), dem Vermögensplan (Bilanz) und dem Investitionsplan (Anlagevermögen). Der Wirtschaftsplan ist ferner so aufzustellen, dass sämtlichen kommunalrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
2. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann.

§ 10

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen gleich welcher Art bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 11

Landesgleichstellungsgesetz

Die Gesellschafter vereinbaren gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes NW (LGG NW) in der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gesellschaft geltenden Fassung, dass für die Personalentwicklung und -förderung der Gesellschaft die Ziele des LGG NW berücksichtigt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
3. Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Bekanntmachungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von € 2.500. Darüber hinaus gehende Kosten und Gebühren tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.